

Feuerwehrgebührensatzung

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 05. Juli 2024
(keine Änderungen)**

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die der Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Hessisches Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (HBKG) kostenfrei ist.

(2) Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

(3) Bei den in der Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhobenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen ab dem 01.01.2025 von der Kreisstadt Limburg an der Lahn als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach § 61 Abs. 2 HBKG sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigttes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner (nach § 61 Abs. 3 HBKG) sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarm durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufs durch Dritte übermittelt werden,

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von

Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner im Bereich des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes ist,

1. für Aufgaben und Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe a, c und d die Eigentümerin, der Eigentümer oder an dessen Stelle der in anderer Weise dinglich oder schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter o.ä.),
2. für die Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe b der Eigentümer, die Eigentümerin oder sonstige berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planunterlagen einreicht,
3. für die Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe e die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung der Kosten und Gebühren

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeug und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(5) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum Dienstende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus) zugrunde gelegt.

(6) Die Gebührenberechnung im Bereich des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes erfolgt gemäß des § 7 der Feuerwehrgebührensatzung.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und – gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung, sowie Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für abhanden gekommene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Nutzung der Atemschutzübungsstrecke

(1) Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner ist die Gemeinde, deren Feuerwehrangehörige die Atemschutzübungsstrecke in Anspruch nehmen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke. Für die Gebührenbemessung gilt § 3 Abs. 1 S. 1 entsprechend.

(2) Die Ausgestaltung der Nutzung der Atemschutzübungsstrecke wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 6 Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

(1) Für die Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zu den Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gehören:

a) Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeiten der Gefahrenverhütungsschau und weitere Nachschauen (gem. § 15 HBKG).

b) Prüfung von Feuerwehrplänen und Laufkarten.

- c) Aufschaltung inkl. Vor- und Nachbereitung von Brandmeldeanlagen. Dazu gehört die Prüfung der benötigten Unterlagen.
- d) Inbetriebnahme inkl. Vor- und Nachbereitung von Objektfunkanlagen.
- e) Vorbereitung, Abnahme und Nachbereitung bei Veranstaltungen.

§ 7

Gebührenhöhe des vorbeugenden Brandschutzes

Für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals und der erbrachten Leistung.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebührenschuld für die in § 6 Abs. 2 Buchstabe a aufgeführten Gefahrenverhütungsschauen entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(4) Die Gebührenschuld für die unter § 6 Abs. 2 Buchstabe b aufgeführte Leistung entsteht mit der Übergabe der geprüften Pläne oder Laufkarten an den Auftraggeber.

(5) Die Gebührenschuld für die in § 6 Abs. 2 Buchstabe c und d aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung bzw. Inbetriebnahme der Anlage.

(6) Die Gebührenschuld für die übrigen in § 6 Abs. 2 aufgeführten Leistungen entstehen mit der Beendigung der Leistung.

§ 9

Gegenstandslos

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 11 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 12 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung, aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Oktober 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung)**

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze pro Person / je angefangene 15 Minuten	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft pro Person / je angefangene 15 Minuten	6,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Die erforderlichen Ausgaben werden dem Gebühren- schuldner in Rechnung gestellt
2	Fahrzeuggebühren	Gebühr, je angefangene 15 Minuten
2.1	Einsatzleit-/Kommando-/Personenfahrzeuge	
2.1.1	Kommandowagen	12,50 €
2.1.2	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	12,50 €
2.1.4	PKW	12,50 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	
2.2.1	TSF-W	35,00 €
2.3	Staffellöschfahrzeug	
2.3.1	STtLF	50,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
2.4.1	LF 8/6	37,75 €
2.4.2	LF 10	45,00 €
2.4.3	LF 16 TS	37,75 €

2.4.4	LF 16/12	37,75 €
2.4.5	LF 20	50,00 €
2.5	Hilfeleistungsfahrzeuge	
2.5.1	HLF 20/16	50,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	
2.6.1	TLF 16/25	37,75 €
2.6.2	TLF 24/50	50,00 €
2.6.3	TLF 4000	50,00 €
2.7	Hubrettungsfahrzeuge	
2.7.1	DLK 12 - 9	45,00 €
2.7.2	DLK 23 -12	70,00 €
2.7.3	DL(A)K 18/12	74,00 €
2.7.4	DL(A)K 23/12	75,00 €
2.8	Schlauchwagen	
2.8.1	SW 2000	17,00 €
2.9	Rüstwagen	
2.9.1	RW 1	34,00 €
2.9.2	RW	50,00 €
2.10	Wechseladerfahrzeuge	
2.10.1	WLF 18/5900	34,00 €
2.10.2	WLF 26/6900	45,00 €
2.10.3	WLF Kran	50,00 €
2.11	Abrollbehälter	

2.11.1	AB Bahn	16,00 €
2.11.2	AB Rüst	16,00 €
2.11.3	AB Sonderlöschmittel	12,50 €
2.11.4	AB Hochvolt / Löschwasserbehälter	16,00 €
2.11.5	AB Pritsche	12,50 €
2.11.6	AB Aufenthalt	16,00 €
2.11.7	AB Lüftung	35,00 €
2.11.8	AB GABC	45,00 €
2.11.9	AB Ölsperre / Ölsanimat	16,00 €
2.11.10	AB Löschwasser	12,50 €
2.12	Gerätewagen	
2.12.1	GW-G	35,00 €
2.12.2	GW-sonstiges	25,00 €
2.12.3	GW-L1	35,00 €
2.12.4	GW-L2	35,00 €
2.12.5	GW-Atenschutz / Strahlenschutz	35,00 €
2.12.6	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	12,50 €
2.13	Boote	
2.13.1	Rettungsboot	17,00 €
2.13.2	Mehrzweckboot	27,50 €
3	Gebühren für besondere Leistungen	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	780,00 €

3.2	An- und Abfahrt Brandsicherheitsdienst	12,50 €
4.	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 6 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
5.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahr- zeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personal- aufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
6.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach der Maßgabe des § 4 der Satzung zugrunde gelegt.	
7.	Gebühren für gesonderte Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach §§ 6, 7 und 8 der Satzung	
7.1	Gefahrenverhütungsschau (GVS)	
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Summe aus dem Grundbetrag und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung.	
7.1.1	Allgemeine Gebühr - Terminvorbereitung (Bauaufsicht / RP /Feuerwehr / Betreiber) - Einladungsschreiben - An- und Abfahrtpauschale	55,00 €
7.1.2	GVS / Vor- und Nachbereitung / Nachschauen pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
7.2	Feuerwehrpläne / Laufkarten	

7.2.1	Prüfung von Feuerwehrplänen und Laufkarten pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
7.3	Aufschaltung Brandmeldeanlagen	
7.3.1	Aufschaltung / Vor- und Nachbereitung - Prüfung der benötigten Unterlagen (BMA-Konzept, Sachverständigen Abnahme, Planungsunterlagen, Laufkarten, etc.) pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
7.4	Inbetriebnahme von Objektfunkanlagen	
7.4.1	Inbetriebnahme / Funktionaler Praxistest / Vor- und Nachbereitung. pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
7.5	Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren	
7.5.1	Zu der Leistung sind wir gesetzlich verpflichtet, § 70 HBO. Gebühren der Bauaufsicht richten sich nach den Rohbaukosten.	
7.6	An- und Abfahrt	
7.6.1	Pauschal	25,00 €
7.7	Veranstaltungen	
7.7.1	Abnahme von Veranstaltungen - Vorbereitungen - Abnahme - Nachbereitung pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
7.8	Sonstige Leistungen	
7.8.1	Unter sonstige Leistungen fallen sämtliche Leistungen, die nicht unter Nr. 7.1 bis 7.7 aufgeführt sind. pro Person / je angefangene 15 Minuten	15,00 €
8.	Feuerwehrtechnische Werkstätten	

8.1	Atenschutzwerkstatt	
8.1.1	Atenschutzgerät reinigen (nach Kontamination)	15,00 €
8.1.2	Atenschutzgerät prüfen (Halbjahresprüfung/Prüfung nach Gebrauch)	15,00 €
8.1.3	Atenschutzgerät Grundüberholung (6-Jahresprüfung) (Benötigte Ersatzteile werden separat abgerechnet)	42,00 €
8.1.4	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen (Halbjahresprüfung/Prüfung nach Gebrauch)	15,00 €
8.1.5	Lungenautomat Grundüberholung (6-Jahresprüfung) (Benötigte Ersatzteile werden separat abgerechnet)	32,00 €
8.1.6	Atenschutzvollmaske reinigen, desinfizieren und prüfen (Halbjahresprüfung/Prüfung nach Gebrauch)	15,00 €
8.1.7	Mehraufwandpauschale Reinigung bei besonders hohen Verschmutzungen	6,50 €
8.1.8	Füllen einer Atemluftflasche / Füllen einer Druckluftflasche	9,00 €
8.1.9	Chemikalienschutzanzug Form 2 reinigen, desinfizieren und trocknen	42,00 €
8.1.10	Chemikalienschutzanzug Form 2 prüfen (regelmäßige Prüfung/Prüfung nach Gebrauch)	42,00 €
8.1.11	Tauchgerät reinigen, desinfizieren und prüfen (Halbjahresprüfung/Prüfung nach Gebrauch)	60,00 €
8.1.12	Regenerationsgerät Typ MSA AirElite reinigen, desinfizieren und prüfen (1-Jahresprüfung/Prüfung nach Gebrauch)	60,00 €
8.2	Schlauchwerkstatt	
8.2.1	Druckschlauch Storz D,C,B,A reinigen, prüfen und trocknen	12,50 €
8.2.2	Druckschlauch Storz D,C,B,A prüfen	10,00 €
8.2.3	Instandsetzung Druckschläuche Storz	12,50 €
8.2.4	Wasserführende Armaturen und Zubehör - Belastungsprüfung	15,00 €
8.3	Saugschlauch Storz A Sicht-, Druck- und Saugprüfung	15,00 €
8.2.5	Feuerwehr-Systemtrenner Sicht-, Druck- und Funktionsprüfung	15,00 €

8.2.6	Instandsetzung wasserführende Armatur Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	15,00 €
8.3	Messgerätewerkstatt	
8.3.1	Dräger Pac CO Anzeigetest/BumpTest (4 Wochen)	12,50 €
8.3.2	Dräger Pac CO Funktionskontrolle/Justage (4 Monate)	15,00 €
8.3.3	Dräger X-am Anzeigetest/BumpTest (4 Wochen)	12,50 €
8.3.4	Dräger X-am Funktionskontrolle/Justage (4 Monate)	20,00 €
8.3.5	Dräger Gasmessgerät updaten/einstellen Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.4	Kleiderpflege	
8.4.1	Feuerwehrüberhose reinigen und trocknen	14,90 €
8.4.2	Feuerwehrüberhose Sichtprüfung nach Herstellerangabe	5,00 €
8.4.3	Feuerwehr Überjacke reinigen und trocknen	14,90 €
8.4.4	Feuerwehrüberjacke Sichtprüfung nach Herstellerangabe	7,50 €
8.4.5	Feuerwehrhose HuPF reinigen und trocknen	12,50 €
8.4.6	Feuerwehrhose HuPF Sichtprüfung nach Herstellerangabe	3,00 €
8.4.7	Feuerwehrjacke HuPF reinigen und trocknen	12,50 €
8.4.8	Feuerwehrjacke HuPF Sichtprüfung nach Herstellerangabe	3,00 €
8.4.9	Feuerwehrschtzhandschuh reinigen und trocknen	6,00 €
8.4.10	Feuerwehrschtzhandschuh Sichtprüfung nach Herstellerangabe	3,00 €
8.4.11	Jugendfeuerwehrjacke reinigen und trocknen	12,50 €
8.4.12	Jugendfeuerwehrjacke Sichtprüfung nach Herstellerangabe	3,00 €

8.4.1 3	Jugendfeuerwehrhose reinigen und trocknen	12,50 €
8.4.1 4	Jugendfeuerwehrhose Sichtprüfung nach Herstellerangabe	3,00 €
8.4.1 5	Feuerwehrhelm reinigen und trocknen	14,90 €
8.4.1 6	Feuerwehrhelm Sichtprüfung nach Herstellerangabe	7,50 €
8.4.1 7	Feuerwehrschienschutzwerk reinigen, desinfizieren und trocknen	15,00 €
8.4.1 8	Jugendfeuerwehrhelm Sichtprüfung nach Herstellerangabe	2,50 €
8.4.1 9	Feuerwehrschienschutzwerk Sichtprüfung nach Herstellerangabe	4,50 €
8.4.2 0	Flammschutzhaube/Hollandtuch reinigen und trocknen	6,00 €
8.4.2 1	Leinenbeutel (ohne Feuerwehrleine) / Holster (ohne Inhalt) reinigen und trocknen	6,00 €
8.4.2 2	Schutzhülle für Atemschutzflasche reinigen und trocknen	6,00 €
8.4.2 3	Patientenschutzdecke reinigen und trocknen inkl. Einschweißen und Beschriftung (Datum der Reinigung)	12,50 €
8.4.2 4	Schnittschutzkleidung reinigen und trocknen	12,50 €
8.4.2 5	Funktionsweste reinigen und trocknen	6,00 €
8.4.2 6	Bänderung Atemschutzgerät reinigen und trocknen (lose)	6,00 €
8.4.2 7	sonstige Textilien reinigen und trocknen Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.4.2 8	Imprägnierung Textil	2,50 €
8.4.2 9	Desinfizierung Textil	2,50 €
8.4.3 0	Mehraufwandspauschale Reinigung bei besonders hohen Verschmutzungen	6,50 €
8.4.3 1	Infektionswäsche, Zuschlag pro Stück	6,50 €
8.4.3 2	Textilkennzeichnung über Thermo-Patches	1,50 €
8.5	Geräteprüfungen allgemein	

8.5.1	Hydraulikaggregat, Hydraulikschlauchpaar Sicht- und Funktionsprüfung BGG/GUV-G 9102 Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.5.2	Hydraulisches Schneidgerät Sicht- und Funktionsprüfung BGG/GUV-G 9102 Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.5.3	Hydraulisches Spreizgerät Sicht- und Funktionsprüfung BGG/GUV-G 9102 Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.5.4	Hydraulisches Hebegerät Sicht- und Funktionsprüfung BGG/GUV-G 9102 Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.5.5	Feuerwehr-Haltegurt - Sicht- und Funktionsprüfung (BGG/GUV-G 9102)	15,00 €
8.5.6	Feuerwehreile - Sicht - und Funktionsprüfung (BGG/GUV-G 9102)	15,00 €
8.5.7	Sprungretter Sicht - und Funktionsprüfung (DGUV 305-002)	120,00 €
8.5.8	sonstige Einsatzmittel Sicht - und Funktionsprüfung (BGG/GUV-G 9102) Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
8.5.9	Instandsetzung Geräte allgemein Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren - und Auslagerschuldner in Rechnung gestellt.	15,00 €
9	Datenpflege Einsatzmittel	
9.1	Inventarisierung Gerätestammdaten in der Werkstattsoftware/ZMS Florix Hessen Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals pro 15 min.	15,00 €
9.1.1	Erfassen von Prüfdaten in ZMS Florix Hessen pro Prüfdatensatz	2,50 €
9.1.2	Erfassen von Stammdaten in Kundeneigener Software, pro Datensatz	2,50 €
10	Lagerung/Bereithaltung von Einsatzmitteln	

10.1	Bereithaltung von Atemschutzgerätschaften in einer abschließbaren beleuchteten, Zutritts gesicherten Lagerstätte Miete pro Monat	35,00 €
11	Nutzung der Atemschutzübungsanlage ASÜA	
11.1	Belastungsübung in der ASÜA pro Person	12,50 €
11.2	Nutzung eines kompletten Atemschutzgerätes inkl. Atemanschluss für die Belastungsübung in der ASÜA pro Person (Siehe 8.1.2; 8.1.4; 8.1.6; 8.1.8)	51,00 €
11.3	Verspätete Abmeldung zu einer geplanten Belastungsübung (Abmeldung bis spätestens 12 Uhr am Vortag des geplanten Streckendurchgangs)	12,50 €